

Per Email

████████████████████
Bundesministerium für Landwirtschaft,
Ernährung und Heimat
Wilhelmstraße 54
10117 Berlin

Bundesverband
der deutschen
Fischindustrie
und des
Fischgroßhandels e.V.

Große Elbstraße 133
22767 Hamburg

Tel. 040 38 18 11
Fax 040 38 98 554
info@fischverband.de
www.fischverband.de

Hamburg, den 10.06.2026

Sehr geehrter Bundesminister ██████████

vor dem Hintergrund der laufenden Verhandlungen auf europäischer Ebene zum 21. Sanktionspaket gegen Russland möchten wir an unsere Gespräche im März dieses Jahres und Ihre damalige Einschätzung zu den möglichen Folgen sektoraler Maßnahmen anknüpfen. Sie haben in Ihrer Rede das vorbildliche Engagement der deutschen Fischwirtschaft zur Versorgung der Bevölkerung mit bezahlbaren und nachhaltigen Lebensmitteln hervorgehoben. Nach den uns vorliegenden Informationen sieht der Vorschlag der Europäischen Kommission Sanktionen gegen sämtliche Fischereierzeugnisse russischen Ursprungs vor. Diesen Vorschlag lehnen wir als Branchenverband mit Nachdruck ab. Denn mit dem neuen Kommissionsvorschlag könnten wir unser Versprechen, solche Lebensmittel herzustellen und zu liefern, nicht mehr erfüllen.

Auf Grundlage der von uns zusammengetragenen Daten und Analysen wären mögliche Sanktionen gegen russische Fischereierzeugnisse für die deutsche Fischwirtschaft mit erheblichen wirtschaftlichen, strukturellen und versorgungspolitischen Schäden verbunden, ohne Russland in vergleichbarer Weise zu treffen.

- Hohe Abhängigkeit der deutschen Verarbeitung von russischer Rohware: Für die industrielle Herstellung von Fischstäbchen, Schlemmerfilets und weiteren geformten Fischerzeugnissen sind insbesondere Alaska-Seelachs und pazifischer Wildlachs russischen Ursprungs von zentraler Bedeutung. Deutschland ist innerhalb der EU besonders stark betroffen, weil hier die größten Verarbeitungskapazitäten für diese Produkte konzentriert sind.
- Fehlende Substituierbarkeit: Die betroffenen Rohwaren lassen sich weder in den erforderlichen Mengen noch zu vergleichbaren Preisen oder in derselben technologisch geeigneten Aufmachung ersetzen. Standardisierte Filetblöcke, auf denen die industrielle Produktion beruht, sind für andere Fischarten und Herkunftsländer nicht annähernd ausreichend verfügbar.
- Gefahr von Werkschließungen und Arbeitsplatzverlusten: Nach den uns vorliegenden Informationen sind Werksstandorte in Deutschland mit rund

2.600 direkten Arbeitsplätze sowie weiteren 5.720 indirekten Arbeitsplätzen entlang der Wertschöpfungskette auf die stabile Rohwarenversorgung angewiesen. Eine Sanktionierung der Rohwarenversorgung würde zu erheblichen personellen Auswirkungen an diesen Standorten führen. Auch Produktionsstandorte in anderen EU-Ländern würden in Mitleidenschaft gezogen.

- Belastung von Verbraucherinnen und Verbrauchern: Ein Wegfall russischer Rohware würde die Versorgung mit preisgünstigen Fischprodukten erheblich verschlechtern. Gerade Produkte des Preiseinstiegssegments würden knapper und teurer; Fisch wäre für einkommensschwächere Haushalte deutlich schlechter verfügbar.
- Negative Folgen für den europäischen Binnenmarkt: Deutschland produziert mehr als 60 % der Fischstäbchen in der EU und exportiert einen erheblichen Teil davon in andere Mitgliedstaaten. Ein Rückgang oder Stillstand der deutschen Produktion hätte daher unmittelbare Auswirkungen auf die Versorgung und Preisentwicklung in zahlreichen europäischen Märkten.
- Begrenzte Wirkung gegenüber Russland: Unsere Analysen legen nahe, dass Russland die betroffenen Mengen mittelfristig auf andere Absatzmärkte umlenken kann. Die negativen Folgen wären daher auf Seiten der EU und insbesondere Deutschlands größer als auf Seiten des sanktionierten Landes.
- Irreversible Marktverwerfungen: Einmal verlorene Verarbeitungsstrukturen und Absatzkanäle in Deutschland ließen sich voraussichtlich nicht ohne Weiteres wiederherstellen. Es droht eine dauerhafte Verlagerung von Wertschöpfung und Versorgung in Drittstaaten, insbesondere nach Asien.

Die grundsätzliche Notwendigkeit und Zielrichtung von Sanktionen stellen wir nicht in Frage. Wir unterstützen den politischen Kurs gegenüber dem Aggressor und tragen die grundsätzliche Zielrichtung der Sanktionen mit. Zugleich sollten die Auswirkungen auf Lebensmittelmärkte und betroffene Wertschöpfungsketten sorgfältig abgewogen werden. Nahrungsmittel dürfen aus unserer Sicht nicht Gegenstand weiterer Sanktionen sein, wenn dies Versorgung, Verbraucherpreise und industrielle Wertschöpfung in Deutschland und Europa erheblich belastet. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Ihnen vorliegende Analyse des Thünen-Instituts zu den Auswirkungen konkreter Sanktionen im Fischsektor.

Nach unseren Gesprächen auf europäischer Ebene teilen mehrere Mitgliedstaaten – insbesondere Polen, Frankreich, Dänemark und die Niederlande – eine ähnliche Einschätzung der zu erwartenden Auswirkungen auf die Fischwirtschaft. Da diese Länder in vergleichbarer Weise betroffen sind, erscheint eine enge Abstimmung sinnvoll.

In konkreter Bezugnahme auf den Kommissionsvorschlag zur Einführung von Sanktionsmaßnahmen gegen Fischereierzeugnisse aus Russland möchten wir anregen von der Möglichkeit der Einräumung von Ausnahmetatbeständen des Artikel 3i der 833/2014 Gebrauch zu machen. Dies ist bereits für eine Vielzahl von Warengruppen in diesem Artikel vorgesehen. Dadurch wird den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die Kompetenz eingeräumt, den Kauf, die Einfuhr oder die Weitergabe der in Anhang XXI aufgeführten Güter oder die Bereitstellung damit verbundener technischer und finanzieller Hilfe unter ihnen geeignet erscheinenden Bedingungen zu genehmigen, nachdem sie festgestellt haben, dass diese Güter für die Sicherstellung systemrelevanter Funktionen und kritischer Versorgungslagen erforderlich sind. Die Studie des Thünen-

Instituts liefert eine fundierte Grundlage für die Feststellung, dass eine Grundversorgung des Marktes mit den erforderlichen Rohwarenmengen für die Ernährungssicherung der Bevölkerung notwendig ist.

Die folgenden Tarifpositionen sollten Bestandteil des Ausnahmetatbestandes sein:

- 0302 (Fisch, frisch)
- 0303 (Fisch, gefroren)
- 0304 (Fisch, Filets)
- 0305 (Fisch, getrocknet, gesalzen)

Wir schlagen die folgende Formulierung für einen Absatz in Artikel 3i der Verordnung 833/2014 vor:

„By way of derogation from paragraphs 1 and 2 of this Article, the competent authorities may authorise the purchase, import or transfer of goods falling under CN codes 0302, 0303, 0304 and 0305, as listed in Annex XXI, or the provision of related technical and financial assistance, under such conditions as they deem appropriate, after having determined that to do so is necessary for the operation, maintenance and supply of the European seafood processing industry and seafood market.”

Der Vorschlag der Kommission zur stufenweisen Beschränkung der Einfuhren von Alaska-Seelachs und Kabeljau über einen Zeitraum von vier bzw. zwei Jahren mit jährlichen Importkontingenten halten wir aus mehreren Gründen für nicht umsetzbar und unverhältnismäßig:

- Die vorgeschlagenen Kontingente sollen im ersten Jahr der Anwendung 108.000 Tonnen für Alaska-Seelachs und 52.000 Tonnen für Kabeljau betragen. Diese Menge entspricht gerade mal 61 % bzw. 68 % der zuletzt zur Verfügung stehenden Rohwarenmenge. Im letzten Jahr der Anwendung der Kontingente sinkt der Anteil auf 30,5 % bzw. 46 %. Mit diesem Grad der Unterversorgung können weite Teile der heimischen Verarbeitungsbranche ihren Betrieb nicht wirtschaftlich aufrechterhalten.
- Die Kontingente werden nach dem Windhundprinzip vergeben. Das führt zu hohen Planungsunsicherheiten und Preisaufschlägen auf die Rohware, die zu weiteren negativen Auswirkungen bei den Unternehmen und Preissteigerungen im Markt führen werden.
- Die korrekte Anwendung der Kontingente fällt in den Aufgabenbereich der nationalen Zollbehörden. Dieses System ist auf Grund der sehr feinteiligen und komplexen Anmeldung von Dutzenden verschiedenen KN-Codes und Drittlandsverarbeiteten Produkten sehr fehleranfällig. Hier drohen negative Effekte auf den fairen Wettbewerb im europäischen Binnenmarkt.
- Es ist kein Kontingent für Wildlachs, Schellfisch und relevante Süßwasserspezies vorgesehen, die ebenfalls im Markt benötigt werden.

Im Gegensatz zu den von der Kommission vorgeschlagenen, beschränkten Kontingenten und ihren regressiven Abbau über Zeiträume von zwei bis vier Jahren, ermöglicht unser Vorschlag eine bedarfsgerechte Steuerung der Maßnahmen, in Reaktion auf die realen Entwicklungen des Marktes und des Welthandels. Das BAFA wäre auf Grundlage der Studienergebnisse des Thünen-Instituts in der Lage, die Einfuhren von systemrelevanten Rohwarenmengen in dem Umfang zu genehmigen, der für die Sicherstellung der Marktversorgung notwendig wäre.

Mit dem vorgeschlagenen Ausnahmetatbestand für ausgewählte Fischereierzeugnisse ließen sich aus unserer Sicht weitere sprunghafte Preissteigerungen bei Fisch – wie zuletzt bei Kabeljau – wirksam begrenzen. Gleichzeitig würde den Unternehmen der deutschen Fischwirtschaft ermöglicht, ihr Engagement zugunsten der deutschen Verbraucherinnen und Verbraucher fortzusetzen.

Wir bitten Sie daher, sich bei der politischen Bewertung der Maßnahmen für eine differenzierte Betrachtung und die angemessene Berücksichtigung der Lebensmittelkategorie Fisch einzusetzen.

Für einen vertiefenden Austausch zu den Auswirkungen auf Markt, Standort, Preise und Versorgungssicherheit in Deutschland stehen wir gerne zur Verfügung.

